

**Begründung
mit Umweltbericht
zur
25. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Kreisstadt Euskirchen,
Ortsteil Euskirchen**

VORENTWURF

(Bereich nördlich der Kölner Straße in der Erftaue - „Wohnmobilstellplatz“)

Inhaltsverzeichnis

Teil I: Städtebauliche Begründung	1
1. Rechtsgrundlagen und Verfahren	1
1.1. Rechtsgrundlagen.....	1
1.2. Ablauf des Verfahrens.....	1
2. Planerfordernis und Geltungsbereich.....	1
2.1. Planerfordernis	1
2.2. Abgrenzung des Geltungsbereiches	2
2.3. Bisherige Nutzung.....	3
2.4. Eigentumssituation.....	3
3. Planungsrechtliche Situation	3
3.1. Ziele der Raumordnung	3
3.2. Flächennutzungsplan	4
3.3. Landschaftsplan.....	4
3.4. Hochwasserschutz.....	5
4. Inhalte der Flächennutzungsplanänderung.....	6
5. Auswirkungen der 25. Flächennutzungsplanänderung.....	6
5.1. Städtebauliche Auswirkungen	6
5.2. Umweltauswirkungen	6
5.3. Auswirkungen auf den Artenschutz.....	7
5.4. Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft.....	7
5.5. Abwägung der Auswirkungen.....	7
TEIL II: Umweltbericht	8
1. Einleitung	8
1.1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Flächennutzungsplanänderung	8
1.2. Darstellung der Ziele des Umweltschutzes einschlägiger Fachgesetze und Fachpläne	8
2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	11
2.1. Bestandsaufnahme und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	11
2.2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	11
2.3. Schutzgut Boden und Wasser	12
2.4. Schutzgut Luft und Klima	13
2.5. Schutzgut Landschaft	14
2.6. Schutzgut Kultur und Sachgüter.....	15
2.7. Schutzgut Mensch	15
2.8. Emissionsvermeidung und sachgerechter Umgang mit Abfällen u. Abwässern	16
2.9. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.....	16
2.10. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario).....	17

3.	Alternative Planungsmöglichkeiten	17
4.	Zusätzliche Angaben	17
4.1.	Verfahren der Umweltprüfung – Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	17
4.2.	Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen	18
5.	Zusammenfassung	18

Teil I: Städtebauliche Begründung

1. Rechtsgrundlagen und Verfahren

1.1. Rechtsgrundlagen

Die Aufstellung der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes „Wohnmobilstellplatz“ wird auf Grundlage des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) durchgeführt.

1.2. Ablauf des Verfahrens

Der Beschluss zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 12.12.2017 vom Ausschuss für Umwelt und Planung der Stadt Euskirchen gefasst. Die landesplanerische Anfrage gem. § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) wurde mit Schreiben vom 14.11.2017 bei der Bezirksregierung Köln gestellt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB wurde am durchgeführt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB erfolgte mit Schreiben vom

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB wurde in der Zeit vom bis zum durchgeführt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB erfolgte mit Schreiben vom an der Planung beteiligt.

Der Feststellungsbeschluss zur 25. Flächennutzungsplanänderung wurde am vom Rat der Stadt Euskirchen gefasst.

Parallel zur 25. Flächennutzungsplanänderung wird gem. § 8 (3) BauGB die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 86 Ortsteil Euskirchen durchgeführt. Ein entsprechender Änderungsbeschluss wurde am 18.05.2017 vom zuständigen Fachausschuss der Stadt Euskirchen gefasst.

2. Planerfordernis und Geltungsbereich

2.1. Planerfordernis

In der Kreisstadt Euskirchen existiert bislang noch kein Wohnmobilstandort, obwohl schon seit einigen Jahren aufgrund des Aufschwungs in der Wohnmobilbranche der Wunsch besteht. Der vorliegende Standort wurde aufgrund seiner attraktiven Lage mit guter Erreichbarkeit gewählt. Der Erfradweg führt unmittelbar vorbei, Freizeitaktivitäten in der Erftaue können genutzt sowie die sanitären Anlagen der Erftaue angeboten werden. Darüber hinaus wären die Innenstadt sowie die nordöstlich befindliche überregional bedeutsame „Thermen und Badewelt Euskirchen“ fußläufig erreichbar.

Die 25. Flächennutzungsplanänderung sieht vor, durch die Ausweisung eines Sondergebietes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Standort eines Wohnmobilstellplatzes mit rund 17-18 Stellplätzen zu schaffen. Im Bereich der ehemaligen Tankstelle sollen in Ergänzung dazu auch Sanitär- und Ver- und Entsorgungseinrichtungen, ergänzende gastronomische Nutzungen und/ oder eine nahversorgende Nutzung ermöglicht werden, von denen auch die Wohnmobilsten profitieren können.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Euskirchen stellt für den Änderungsbereich Sonstige Grünfläche und zur südlich angrenzenden Kölner Straße für eine Tiefe von ca. 40 m eine Mischbaufläche dar.

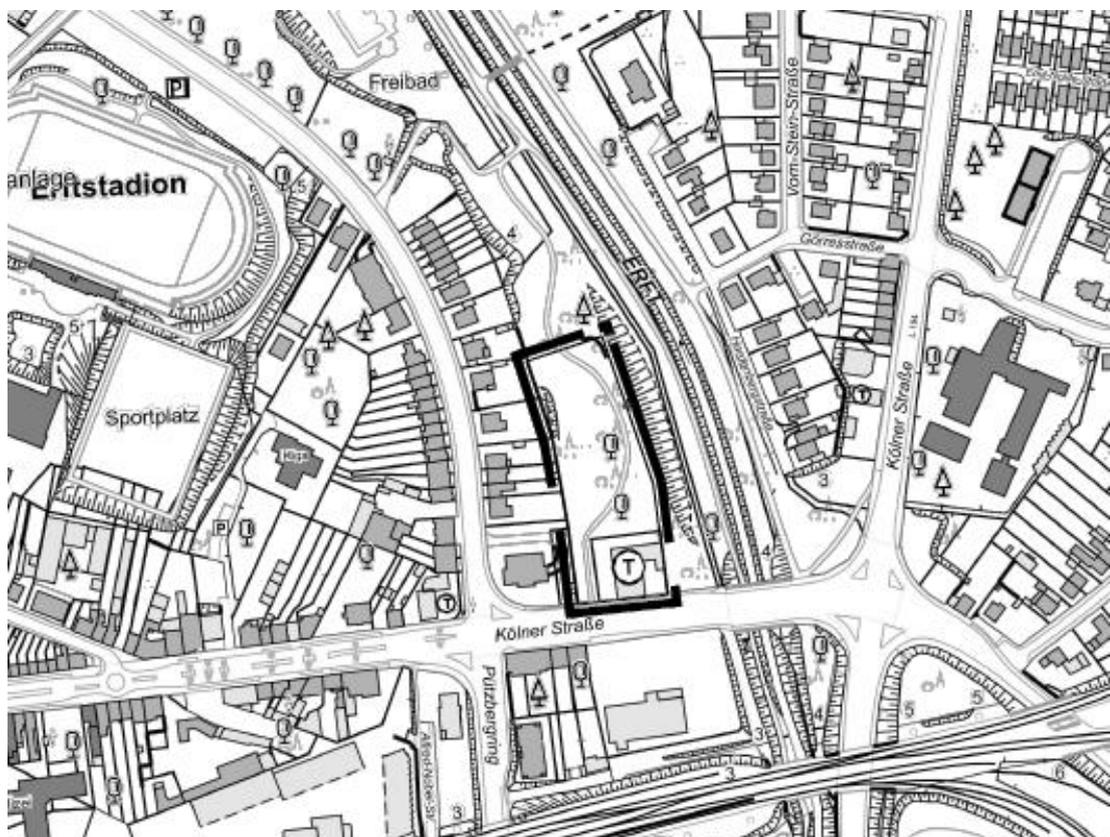
Um die Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes in der o. g. Form umsetzen zu können, ist die Änderung des Flächennutzungsplanes in ein Sondergebiet (SO) Zweckbestimmung Wohnmobilstellplatz erforderlich.

2.2. Abgrenzung des Geltungsbereiches

Das Plangebiet befindet sich am Rand der östlichen Kernstadt und beginnt nördlich ab der Kölner Straße im Bereich der ehem. Tankstelle und umfasst in einer Tiefe von ca. 155 m einen Bereich der Erftaue.

Die so gebildete Fläche beinhaltet die Flächen der Gemarkung Euskirchen, Flur 25, Flurstück Nr. 301 (ehem. Tankstelle) und die Teile von Flurstück Nr. 378, die auf dem Höhengniveau der Kölner Straße liegen. Das Plangebiet ist ca. 8.000 m² groß.

Übersicht, 25. FNP-Änderung



Kartengrundlage: Kreis Euskirchen, Abt. Geoinformation, 2020 (ohne Maßstab, genordet)

2.3. Bisherige Nutzung

Im südlichen Teil des Plangebietes befindet sich ein brachliegendes Grundstück, auf dem sich zuletzt eine Tankstelle befand. Das Gebäude wurde inzwischen abgebrochen, eine Nachnutzung besteht noch nicht. Das restliche Plangebiet wird als Parkanlage genutzt und ist Teil der Erftaue. Von der Kölner Straße ausgehend wird das Gebiet in Richtung Norden von einem öffentlichen Fußweg mit alleeartigem Baumbestand durchzogen.

2.4. Eigentumssituation

Die Flächen der Erftaue befinden sich in städtischem Eigentum (Gemarkung Euskirchen, Flur 25, Flurstück 378). Die ehemalige Tankstellenfläche, Flurstück 301, Flur 25, Gemarkung Euskirchen befindet sich derzeit in Privatbesitz.

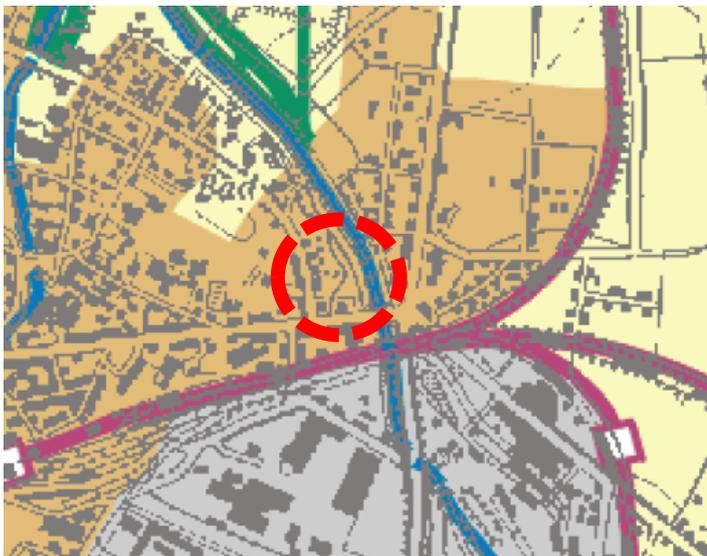
3. Planungsrechtliche Situation

3.1. Ziele der Raumordnung

Die Ziele der Raumordnung ergeben sich aus dem Regionalplan des Regierungsbezirks Köln, Teilabschnitt Region Aachen aus dem Jahr 2003. Im Regionalplan ist das Untersuchungsgebiet als „Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)“ dargestellt.

Eine formelle Anfrage gem. § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) bei der Bezirksregierung Köln erfolgte mit Schreiben vom 14.11.2017. Die Anpassung der 25. FNP-Änderung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung wurde mit Schreiben vom 05.06.2019 bestätigt.

Auszug aus dem Regionalplan mit Plangebietsverortung



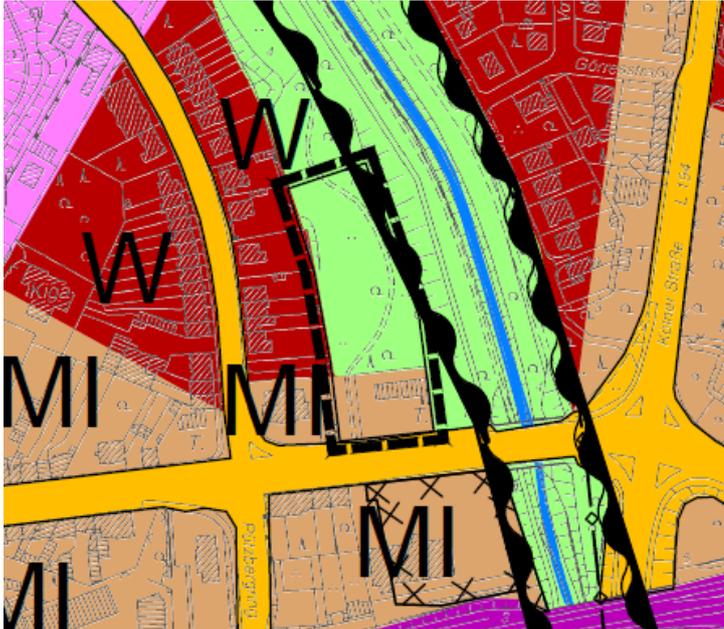
Quelle: Regionalplan Köln 2003, Teilabschnitt Region Aachen (ohne Maßstab, genordet)

3.2. Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Euskirchen stellt für den nördlichen Änderungsbereich Sonstige Grünfläche dar. Im südlichen Änderungsbereich wird für eine Tiefe von ca. 40 m eine Mischbaufläche dargestellt.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines im Landschaftsplan festgesetzten Landschaftsschutzgebietes und im östlichen Plangebiet verläuft die Grenze des festgesetzten Überschwemmungsgebietes. Im westlichen Anschluss an das Plangebiet verläuft eine Wohnbauflächendarstellung.

Auszug aus dem Flächennutzungsplan mit Plangebietsabgrenzung



Quelle: Flächennutzungsplan Euskirchen 2004 (ohne Maßstab, genordet)

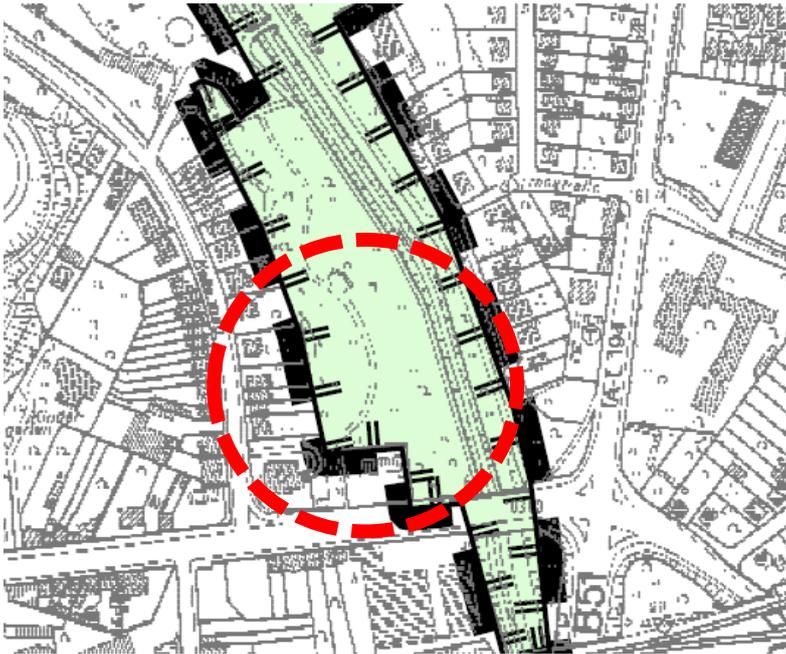
3.3. Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Euskirchen. Dieser weist den Bereich der Erftaue als Landschaftsschutzgebiet (LSG 2.2-13) aus.

Es handelt sich um das Landschaftsschutzgebiet „Erholungsgebiete Großbüllesheim sowie Erftaue bei Euskirchen“.

Eine Ausnahme von den Ge- und Verboten des Landschaftsschutzes muss im weiteren Verfahren bei der Unteren Naturschutzbehörde beantragt werden.

Auszug aus dem Landschaftsplan mit Plangebietsverortung



Quelle: Landschaftsplan 16 „Euskirchen“, Kreis Euskirchen 2007 (ohne Maßstab, genordet)

3.4. Hochwasserschutz

Das Plangebiet liegt außerhalb des gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Erft.

Auszug aus der Karte des Überschwemmungsgebietes der Erft



Quelle: Überschwemmungsgebiet der Erft (vorläufige Sicherung), Bezirksregierung Köln, Juli 2020 (ohne Maßstab, genordet)

Die im Flächennutzungsplan von 2004 eingetragene Überschwemmungsgrenze entspricht nicht mehr dem heutigen Stand. Das festgesetzte Überschwemmungsgebiet befindet sich zwischenzeitlich außerhalb des Geltungsbereichs der Flächennutzungsplanänderung.

4. Inhalte der Flächennutzungsplanänderung

Im Zuge der 25. Flächennutzungsplanänderung soll für das Plangebiet die Ausweisung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Wohnmobilstellplatz erfolgen. Somit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von rund 17-18 Wohnmobilstellplätzen geschaffen werden.

Im Bereich der Kölner Straße, auf dem ehemaligen Gelände der Tankstelle, sollen Anlagen und Einrichtungen zur Versorgung des Gebietes entstehen. Die Nachnutzung soll im besten Fall entweder Serviceeinrichtungen für den Wohnmobilstellplatz beinhalten oder Nutzungen im Nahversorgungs- oder Gastronomiebereich, von denen auch die Wohnmobilsten profitieren können.

5. Auswirkungen der 25. Flächennutzungsplanänderung

Nachfolgend werden die wesentlichen Auswirkungen der vorliegenden Planung und deren Abwägung erläutert.

5.1. Städtebauliche Auswirkungen

Ortsbild

Von der Kölner Straße aus wird der Wohnmobilstellplatz aus Fahrtrichtung Kuchenheim einsehbar sein, da sich der Bereich der Erftaue auf einem niedrigeren Geländeneiveau befindet. Die westlich anschließende Wohnbebauung ist von der Nutzungsänderung nur geringfügig betroffen, da der vorhandene Grünzug, bestehend aus Bäumen und Sträuchern, das Plangebiet optisch von der Wohnbebauung trennt. Der Wohnmobilstellplatz soll weiterhin ein öffentlich zugänglicher Teil der Erftaue bleiben und auch als solcher wahrgenommen werden. s

Verkehr und ruhender Verkehr

Durch den geplanten Standort eines Wohnmobilstellplatzes können die Voraussetzungen geschaffen werden, den Wohnmobilsten auf verkehrsgünstigem Weg einen attraktiven Stellplatz zu bieten. In einer Tiefe von ca. 155 m von der Kölner Straße aus können im Plangebiet rund 17-18 Wohnmobilstellplätze errichtet werden. Die Erschließung erfolgt unmittelbar von der Kölner Straße aus. Der vorhandene öffentliche Fußweg, der für die Erschließung herangezogen wird, muss etwas erweitert werden, um im Begegnungsfall ein problemloses Rangieren der Wohnmobile zu ermöglichen. Der Fußweg soll weiterhin öffentlich zugänglich bleiben und so den Zugang zur Erftaue ermöglichen.

5.2. Umweltauswirkungen

Die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen werden im Umweltbericht (Teil II der Begründung) detailliert dargestellt.

5.3. Auswirkungen auf den Artenschutz

Nach dem Bundesnaturschutzgesetz besteht die Verpflichtung den Artenschutz bei baurechtlichen Genehmigungen gemäß den Zugriffsverboten des § 44 BNatSchG zu prüfen. Zu diesem Zweck wurde eine Artenschutzvorprüfung (Stufe 1)¹ durchgeführt.

Nach fachlicher Einschätzung weist das Gelände keine Lebensräume für besonders oder streng geschützte Säugetiere auf. Potenzielle Quartiere für Fledermäuse im Baumbestand und Laichgewässer für streng geschützte Amphibienarten liegen nicht vor. In Folge der Rodung von Gehölzflächen werden möglicherweise Niststätten lebensraumtypischer, verbreiteter Vogelarten in Anspruch genommen. Dies stellt im Allgemeinen keine Verletzung des Artenschutzrechtes gemäß § 44 Nr. 5 Satz 2 BNatSchG dar, da die ökologischen Funktionen der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewahrt bleiben.

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass Verletzungen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG (Zugriffsverbote) nicht zu erwarten sind.

5.4. Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft

Im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 86, 2. Änd. wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (RMP Landschaftsarchitekten, Bonn) erstellt, in dem der erforderliche Ausgleich für die geplanten Eingriffe ermittelt wurde. Die festgesetzten Kompensationsmaßnahmen erfolgen durch Pflanzungen innerhalb des Plangebietes, sowie im direkt nördlich daran angrenzenden Bereich der Erftaue.

5.5. Abwägung der Auswirkungen

Eine Auseinandersetzung mit den verschiedenen Auswirkungen der Planung lassen insgesamt keine unverhältnismäßigen Konflikte der vorgesehenen städtebaulichen Entwicklung mit den unterschiedlichen zu berücksichtigenden Belangen erkennen.

¹ Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung), RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten, Stand: August 2020

TEIL II: Umweltbericht

1. Einleitung

Im Rahmen der Bauleitplanung sind die Belange des Umweltschutzes – vor allem unter dem Gesichtspunkt der Umweltvorsorge – von hoher Bedeutung. Umweltschäden und Umweltbeeinträchtigungen sollen vermieden bzw. vermindert werden, eine Verbesserung der Umwelt- und Lebensqualität soll durch vorbeugenden Umweltschutz erreicht werden. Nach § 2 (4) Satz 1 BauGB ist für die Belange nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Gem. § 2a BauGB ist der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung ein Umweltbericht beigelegt, der in allgemeinverständlicher Form eine Eingriffsbeschreibung und Beurteilung hinsichtlich umweltrelevanter Belange vornimmt.

1.1. Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Flächennutzungsplanänderung

Der Änderungsbereich befindet sich am Rand der östlichen Kernstadt und beginnt nördlich ab der Kölner Straße im Bereich der ehem. Tankstelle und umfasst in einer Tiefe von ca. 155 m einen Bereich der Erftaue. Das Plangebiet umfasst somit eine Fläche von 7.985 m², die aktuell größtenteils als Parkanlage genutzt wird. Das im südlichen Plangebiet befindliche Grundstück an der Kölner Straße mit einer Größe von ca. 1.500 m² liegt derzeit brach. Zuvor befand sich dort eine Tankstelle, das Gebäude ist inzwischen abgebrochen.

Ziel der 25. Flächennutzungsplanänderung ist für das gesamte Plangebiet ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wohnmobilstellplatz auszuweisen. Damit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Wohnmobilstellplatz mit ca. 17 Stellplätzen geschaffen werden. Im südlichen Plangebiet sollen, im Bereich der ehemaligen Tankstelle, bauliche Anlagen für die Versorgung der Besucher ermöglicht werden. Dies können Sanitäreinrichtungen sowie eine ergänzende gastronomische oder nahversorgende Nutzung sein.

1.2. Darstellung der Ziele des Umweltschutzes einschlägiger Fachgesetze und Fachpläne

Im Hinblick auf die Ziele des Umweltschutzes sind folgende Fachgesetze und -pläne von Bedeutung:

- a) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017, zuletzt geändert am 08.08.2020: Sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Vermeidung und Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes

- b) Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), neugefasst durch Bekanntmachung vom 24.02.2010, zuletzt geändert am 27.06.2020: Sicherstellung einer wirksamen Umweltvorsorge
- c) Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), vom 29.07.2009, zuletzt geändert am 27.06.2020: Ausgleich von Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft; Sicherung des Erlebnis- und Erholungsraumes des Menschen
- d) Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998, zuletzt geändert am 03.10.2017: Nachhaltige Sicherung oder Wiederherstellung der Funktionen des Bodens; Vermeidung von Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte
- e) Wasserhaushaltsgesetz (WHG), vom 31.07.2009, zuletzt geändert am 30.06.2020: Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, Gewährleistung einer nachhaltigen Entwicklung
- f) Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), neugefasst durch Bekanntmachung vom 17.05.2013, zuletzt geändert am 27.06.2020: Schutz von Menschen, Tieren, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre und Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen
- g) Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 11.03.1980, zuletzt geändert am 25.11.2016: Erforschung und Erhaltung von Kulturdenkmalen und Denkmalbereichen

Als planerische Vorgaben werden die Inhalte des Regionalplanes, des Flächennutzungsplanes sowie des Landschaftsplanes betrachtet. Ferner werden bestehende Schutzgebiete bzw. -objekte berücksichtigt.

Regionalplan

Der Regionalplan, Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, aus dem Jahre 2003 weist für den Planbereich „Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)“ aus.

Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Euskirchen stellt für den nördlichen Änderungsbereich Sonstige Grünfläche dar. Im südlichen Änderungsbereich wird für eine Tiefe von ca. 40 m eine Mischbaufläche dargestellt. Im westlichen Anschluss an das Plangebiet verläuft eine Wohnbauflächendarstellung.

Bebauungsplan

Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 86. Dieser weist für den nördlichen Teil des geplanten Änderungsbereichs eine öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung: Parkanlage aus sowie für den südlich geplanten Änderungsbereich ein Mischgebiet (eingeschossig bebaubar, GRZ 0,4, GFZ 0,5 als Höchstmaß, offene Bauweise, Flachdach).

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des seit 2007 rechtskräftigen Landschaftsplanes Euskirchen. Dieser weist für den als Parkfläche genutzten Teil des Plangebietes ein Landschaftsschutzgebiet (LSG 2.2-13) aus.

Es handelt sich um das Landschaftsschutzgebiet „Erholungsgebiete Großbüllesheim sowie Erftaue bei Euskirchen“. Als Schutzzweck für das Landschaftsschutzgebiet wird folgendes benannt:

- Erhaltung und Optimierung der Freiraumfunktionen eines zusammenhängenden Grünzuges zwischen Siedlungs- und Gewerbeflächen,
- besondere Bedeutung für die Naherholung und
- Verbesserung des lokalen Biotopverbundes.

Für den Bereich des Plangebietes ist das Entwicklungsziel 1.1-4 „Erholungsschwerpunkte – Erhaltung von vorhandenen Erholungsschwerpunkten insbesondere für die naturverträgliche Freizeitgestaltung und Erholung dargestellt.“

Eine Ausnahme von den Ge- und Verboten des Landschaftsschutzes muss im weiteren Verfahren bei der Unteren Naturschutzbehörde beantragt werden.

Sonstige Schutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile

Europäische Schutzgebiete wie FFH- oder Vogelschutzgebiete werden durch das Plangebiet nicht berührt oder im Umfeld betroffen. In der weiteren Umgebung befinden sich zudem keine Naturschutzgebiete. Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG), bzw. gesetzlich geschützte Biotop (§ 30 BNatSchG) sind ebenfalls nicht vorhanden.

Biotopverbund

Die kanalisierte Erft östlich des Plangebiets ist Teil der Biotopverbundfläche „Erft und Mühlenbachtal zwischen Stotzheim und Weilerswist“ (VB-K-5206-012) mit herausragender Bedeutung.

Schutzziel ist u. a. die Erhaltung von Grünlandflächen und belebenden, alten Gehölzbeständen in der Erftaue. Ziel ist die Entwicklung einer naturnahen, strukturreichen Tieflandbachaue als Lebensraum auenspezifischer Pflanzen- und Tierarten und als wertvolle Ergänzungsfläche zur landesweit bedeutsamen Swistbachaue.

Schutzwürdiges Biotop

Die ca. 40 m östlich der Plangebietsgrenze verlaufende Erft wird nach der landesweiten Biotopkartierung Nordrhein-Westfalens (Biotopkataster des LANUV) als schutzwürdiges Biotop (BK-5306-032) „Erft und Erftmühlenbachtal bei Euskirchen nördlich Stotzheim“ geführt.

Wasserhaushalt

Das Plangebiet liegt außerhalb des gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Erft. Die im Flächennutzungsplan von 2004 eingetragene Überschwemmungsgrenze entspricht nicht mehr dem heutigen Stand. Das festgesetzte

Überschwemmungsgebiet befindet sich zwischenzeitlich außerhalb des Geltungsberichts der Flächennutzungsplanänderung.

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1. Bestandsaufnahme und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die Beschreibung und Bewertung der Umweltbelange erfolgt durch die Unterteilung in die verschiedenen Schutzgüter. Dazu werden Angaben zum Bestand und den voraussichtlichen Auswirkungen der Planung sowie eine abschließende Bewertung aufgezeigt.

2.2. Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Plangebiet befindet sich in der intensiv gepflegten öffentlichen Grünanlage des Erftauenparks in Euskirchen. Naturnahe Lebensräume sind demnach nicht vorhanden. Das ehemalige Tankstellengrundstück an der Kölner Straße liegt seit dem Rückbau der baulichen Anlagen sowie der Entsiegelung vollständig brach.

Im Wirkungsbereich des Vorhabens liegen keine europäischen Schutzgebiete gemäß FFH- und Vogelschutz-Richtlinien. Auswirkungen auf derartige Bereiche sind somit auch im Zuge der Realisierung der Planänderung nicht zu erwarten.

Zwischen der Wohnbebauung am Keltensring und der Erftaue befindet sich eine ca. 15 m breite Gehölzstruktur, die für heckenbrütende Vogelarten günstige Nistbedingungen bietet. Der Gehölzstreifen bietet Nistmöglichkeiten für Heckenbraunelle, Rotkehlchen, Zaunkönig, Mönchsgrasmücke. Im Baumbestand innerhalb des Plangebietes sind Bruten von Ringeltaube, Buchfink und Amsel möglich. Die meist intensiv genutzten Grasflächen sind als Lebensraum für Insekten nicht oder nur im sehr eingeschränkten Umfang als Lebensraum geeignet. Ein Vorkommen seltener oder bestandsgefährdender Tiere im Plangebiet wird nach fachlicher Einschätzung ausgeschlossen².

Das Parkgebiet weist aufgrund der parkartigen, intensiven Nutzung keine Lebensräume auenspezifischer Pflanzen- und Tierarten auf, die als Schutzziel der Biotopverbundfläche „Erft und Mühlenbachtal zwischen Stotzheim und Weilerswist“ (VB-K-5206-012) genannt werden.

Auswirkungen

Grundsätzlich sollen alle Gehölzflächen insbesondere die im Plangebiet stehenden Bäume erhalten werden. Durch die Verbreiterung des wassergebundenen Weges sowie den Bau der Stellplätze, werden Teile der Grünfläche durch die Beseitigung der Vegetation und des Oberbodens dauerhaft in Anspruch genommen. Im Bereich der Einfahrt muss bei den Hainbuchen beidseits des Wegs das Lichtraumprofil angepasst

² Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung), RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten, Stand: August 2020

werden. Die Platanen im Bereich der zukünftigen Stellplätze müssen auf mind. 4,50 m aufgeastet werden. Durch die Anlage einer Ver- und Entsorgungsstation werden ca. 180 m² Rasenfläche versiegelt.

Die zukünftige Nutzung der öffentlichen Grünfläche als Wohnmobilstellplatz führt zu einer geringfügigen Erhöhung der Störwirkungen auf angrenzende Lebensräume. Erheblichen Beeinträchtigungen sind aufgrund des prognostizierten Vorkommens störungsunempfindlicher, siedlungstypischer Tierarten nicht abzuleiten. Diese Arten kommen insbesondere in dem Gehölzbestand zwischen Rasenfläche und Wohnbebauung vor. Weiterreichende Störwirkungen auf auentypische Tier- und Pflanzenarten sowie dem Biotopverbund entlang des Erftufers sind nicht abzuleiten.

Vermeidungs-/ Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Zum Erhalt der Gehölzflächen und Bäume sind entsprechende Maßnahmen zum Schutz der Wurzeln und der Kronen erforderlich. Die Baumscheiben müssen dauerhaft abgepflockt oder abgezäunt werden. In den Bereichen in denen dies nicht möglich ist (Schleppkurven) wird ein Gemisch von Mutterboden und Lava im Verhältnis 1:1 in einer Schicht von 5 bis 10 cm aufgetragen. Der Wurzelverlauf der Bäume wird berücksichtigt. Unter Beachtung dieser Maßnahmen können voraussichtlich alle Bäume erhalten werden. Lediglich ein junger Baum muss verpflanzt werden.

Zur Kompensation planungsbedingter Eingriffe sind die im Maßnahmenplan des Landschaftspflegerischen Begleitplans vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen umzusetzen³. Die Ausgleichsmaßnahmen umfassen Begrünungs- und Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes, sowie im direkt nördlich und östlich daran angrenzenden Parkbereich.

Nach den Bestimmungen des allgemeinen Artenschutzes sind größere Schnitтарbeiten an den Bäumen im Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen. Der Verlust einzelner Niststandorte verbreiteter Vogelarten, die ihr Nest jährlich neu bauen, ist aus artenschutzrechtlicher Sicht unbedenklich.

Um Lichtverschmutzungen im Erftauenpark zu vermeiden, sind die Angaben des Leitfadens der Schweizerischen Vogelwarte Sempach '*Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht*' (2012) und das BfN-Skript (2019) zu beachten. Eine Beleuchtung der Zufahrt des Wohnmobilstellplatzes an der Kölner Straße sollte, wenn überhaupt, sehr gering und auf das Objekt fokussiert erfolgen. Abstrahlungen nach oben und zur Seite sind zu vermeiden. Es dürfen nur Warmlicht-Leuchtmittel verwendet werden, die eine geringe Lockwirkung für Insekten haben (max. 2.400 Kelvin). Natriumdampf- Niederdruckleuchten oder PC Amber LED sind aufgrund des geringen Blaulichtanteil am ehesten geeignet.

2.3. Schutzgut Boden und Wasser

Natürlich gewachsene Böden sind von der Baumaßnahme nicht betroffen. Der vorkommende Boden in Plangebiet ist durch umfassende Umgestaltungsmaßnahmen in der Erftaue in der Vergangenheit bereits stark verändert. Da sich das Gelände des

³ Landschaftspflegerischer Begleitplan, RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten, Stand: August 2020

Plangebietes auf einem aufgeschütteten Plateau über der Erfttaue befindet, sind Eingriffe in natürliche Bodenschichtungen nicht zu erwarten.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine offenen Wasserflächen. Etwa 40 m östlich des Plangebietes fließt die Erft. Aufgrund der Geländelage von 4-6 m über der Erft befindet sich das Plangebiet außerhalb des Überschwemmungsgebietes der Erft.

Auswirkungen

Baubedingte Beeinträchtigungen der vorhandenen anthropogen veränderten Böden können sich durch unsachgemäße Vorgehensweise ergeben. Durch das Lagern von Baustoffen und Fahrzeugen bzw. Befahren der Baustellenfahrzeuge können Verdichtungen entstehen, die sich negativ auf den Bodenwasserhaushalt und damit auf das Wachstum der Pflanzen insbesondere der Bäume auswirken können.

Durch den Bau der Ver- und Entsorgungsstation werden 180 m² Fläche versiegelt. Die Verbreiterung des vorhandenen teilbefestigten Weges erfordern 225 m² Fläche (Teilversiegelung). Um die Befahrbarkeit im Bereich der Stellplätze zu erhöhen, wird eine 6 cm dicke Schicht Lava (Korngröße 2-8 mm) etwa 15-20 cm tief in die Grasnarbe kreuzweise eingefräst. Die betreffenden Flächen werden im Anschluss wieder neu eingesät. Im Kronentraufbereich der Platanen wird ebenfalls ein Gemisch von Mutterboden und Lava (Korngröße 2-8 mm) in einer Schicht von 5 bis 10 cm aufgetragen. Der Wurzelverlauf der Bäume ist zu berücksichtigen. Diese Maßnahmen erhöhen die Trittfestigkeit und die Wasserdurchlässigkeit des Bodens.

Vermeidungs-/ Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Zur Vermeidung baubedingter Beeinträchtigungen sollen Baulagerflächen ausschließlich auf bereits befestigten/ teilbefestigten Flächen eingerichtet werden.

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden in Folge der Baumaßnahme sind unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen nicht zu erwarten.

2.4. Schutzgut Luft und Klima

Die Zülpicher Börde liegt makroklimatisch gesehen im Lee der Nordeifel, sodass die jährliche Niederschlagsmenge bei weniger als 550 mm pro Jahr liegt. Klimatisch handelt es sich um ein binnenländisch abgewandeltes maritimes Klima, mit starken Luftbewegungen, Unbeständigkeit der Witterungserscheinungen, geringen Jahreschwankungen der Lufttemperatur, meist schneearmen Wintern und mäßig warmen Sommern. Nach dem Deutschen Planungsatlas werden eine mittlere Lufttemperatur im Januar von 1,5°C und im Juli von 17,5°C angegeben.

Der überwiegende Teil des Plangebietes wird dem '*Klimatop innerstädtischer Grünflächen*' zugeordnet, lediglich der südliche Eingangs-Bereich wird dem '*Vorstadtklimatop*' zugeordnet. Nach den Klimaanalysekarten des LANUV-Fachinformationssystems '*Klimaanpassung*' ergeben sich in der Nacht mittlere Kaltluftströme im Bereich der Grünfläche in Richtung Norden. Hiervon profitieren auch die Siedlungsrandlagen.

Auswirkungen

Eine Verschlechterung der lokalklimatischen und der lufthygienischen Bedingungen in Folge der zukünftigen Nutzung der Fläche als Wohnmobilstellplatz wird ausgeschlossen. Es werden weder bauliche Barrieren die den Kaltluftabfluss behindern, noch Versiegelungen vorgenommen, die zu Wärmebelastungen führen können.

Durch den Erhalt des Baumbestandes verbleiben die ausgleichenden Wirkungen des Erftauenparks auf die angrenzende Wohnbebauung.

2.5. Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet umfasst größtenteils eine intensiv gepflegte öffentliche Parkanlage. Diese ist Teil des Landschaftsschutzgebietes (2.2-13) „Erholungsgebiete Großbüllesheim sowie Erftaue bei Euskirchen“. Der zu überplanende Bereich der Parkanlage stellt die fußläufige Verbindung von der Kölner Straße in Richtung Erftauenpark dar und liegt auf einem künstlich aufgeschütteten Plateau. Am nördlichen Rand des Plangebietes befindet sich eine Aussichtsplattform. Zur westlichen Wohnbebauung hin wird die Parkanlage durch Baum- und Gehölzbewuchs abgegrenzt.

Auswirkungen

Die Anlage der Wohnmobilstellplätze wurde so gewählt, dass der prägende Baumbestand im Plangebiet vollständig erhalten werden kann. Eingriffe in das bestehende Geländenniveau sind nicht vorgesehen. Die Zufahrt zu den Stellplätzen erfolgt auf dem bereits bestehenden Weg, der in Richtung Erftaue auf ca. 5 m verbreitert werden muss.

Im Gegensatz zur heutigen Nutzung kann das Gelände in Zukunft von Wohnmobilen befahren werden. Vor allem in den Ferienzeiten ist davon auszugehen, dass auf dem Gelände (max. 17) Wohnmobile stehen. Hierdurch kommt es zu einer deutlichen Änderung der parkartig gestalteten Fläche. Visuelle Beeinträchtigungen ergeben sich durch die Belegung der Stellplätze mit Wohnmobilen. Von Seiten des an der Erft verlaufenden Fußwegs sind die Wohnmobile, die östlich des Zufahrtweges abgestellt werden (7 von insgesamt 17 Stellplätzen), sichtbar.

Die fußläufige Verbindung von der Kölner Straße in Richtung Erftauenpark und der Zugang zur Aussichtsplattform bleiben auch weiterhin erhalten und öffentlich zugänglich. Die Wegeverbreiterung und die Sicherung der Stellflächen führen zu einer Verfestigung des Bodens. Für die Herstellung der Ver- und Entsorgungsstation wird eine Fläche von ca. 180 m² versiegelt.

Trotz Nutzung des Plateaus nördlich der Kölner Straße durch Wohnmobile bleibt die Freiraumfunktion des Erftauenparks mit der besonderen Bedeutung für die Naherholung erhalten. Der bestehende Weg bleibt für die Öffentlichkeit weiterhin zugänglich.

Verletzungen des Schutzzwecks des Landschaftsschutzgebietes (2.2-13) 'Erholungsgebiete Großbüllesheim sowie Erftaue bei Euskirchen' werden im landschaftspflegerischen Begleitplan wie folgt beurteilt:

„Durch die Ausweisung des Gebietes als Wohnmobilstellplatz mit den beschriebenen Baumaßnahmen kommt es zu keinen Verletzungen des in Kapitel 1.4 benannten Schutzzwecks. Die Freiraumfunktionen des zusammenhängenden Grünzuges bleiben erhalten. Die Nutzung des Gebietes als Wohnmobilstellplatz steht dem Schutzzweck der besonderen Bedeutung für die Naherholung nicht entgegen, sondern ergänzt das bereits in der unmittelbaren Umgebung vorhandene Naherholungs-

Angebot (z. B. Schwimmbad, Spielplatz, Fitness usw.). Durch die Pflanzgebote und Maßnahmen bleibt der lokale Biotopverbund erhalten.“⁴

Vermeidungs-/ Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Durch entsprechende Anpflanzungen im östlichsten Bereich des Plangebietes ist die Sichtbarkeit der Wohnmobile zu minimieren. Wohnmobile sind somit von der Kölner Straße, insbesondere aber von dem östlich verlaufenden Fußweg entlang der Erft weniger sichtbar. Ebenso ist die Ver- und Entsorgungsstation durch entsprechende Anpflanzungen von der offenen Grünfläche visuell abzugrenzen.

Beeinträchtigungen des prägenden Baumbestands durch Arbeiten im Kronentraufbereich und der zukünftigen Fahrzeugnutzung sind durch entsprechende Maßnahmen zum Schutz des Kronen-, Stamm- und Wurzelbereiches zu vermeiden.

2.6. Schutzgut Kultur und Sachgüter

Die Betroffenheit kultureller Schutzgüter wie Bau- oder Bodendenkmäler, sowie die Betroffenheit von Sachgütern ist im weiteren Verfahren zu klären.

2.7. Schutzgut Mensch

Die im Plangebiet befindliche Parkfläche hat für die Bewohner eine wichtige Funktion als Naherholungsfläche und kommt ihnen so zugute.

Gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland (DIN 4149) liegt das Plangebiet in der Erdbebenzone 2 in der Untergrundklasse „T“.

Auswirkungen

Das Gebiet wird sich durch die Errichtung von Wohnmobilstellplätzen in seinem Charakter verändern. Die Bestandsbäume und -gehölze sollen jedoch vollständig erhalten bleiben. Außerdem soll der gesamte Bereich öffentlich zugänglich bleiben und weiterhin als fußläufiger Zugang zur Erftaue dienen. Der Bereich steht der Bevölkerung somit weiterhin als Naherholungsgebiet zur Verfügung.

Im Zuge der Planung wurde eine Schalltechnische Untersuchung durchgeführt, um zu prüfen, ob der geplante Wohnmobilstellplatz mit den Anforderungen an den Schallimmissionschutz entwickelt werden kann. Die Untersuchung kommt zu dem Ergebnis, dass die Immissionsrichtwerte an der nächstgelegenen schützenswerten Bestandsbebauung durch die Zusatzbelastung des geplanten Wohnmobilstellplatzes nicht überschritten werden⁵.

Vermeidungs-/ Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Für Entwurf, Bemessung und Konstruktion von Hochbauten sind die entsprechenden Maßnahmen der DIN 4149 zu ergreifen bzw. für Objekte mit höherem Sicherheitsniveau weitere einschlägige Regelwerke zu beachten.

Das Plangebiet ist im weiteren Verfahren auf Kampfmittelfreiheit zu prüfen.

⁴ Landschaftspflegerischer Begleitplan, RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten, Stand: August 2020

⁵ Schalltechnische Untersuchung, Büro für Schallschutz Michael Mück, Stand: Februar 2018

2.8. Emissionsvermeidung und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Das BauGB führt in § 1 (6) Nr. 7 e) – h) weitere Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf, die bei der Bauleitplanung zu berücksichtigen sind:

Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern gem. § 1 (6) Nr. 7e BauGB:

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt unter Beachtung von Regelungen und konkreten Maßgaben, die sicherstellen, dass keine Störung aus dem Plangebiet auf benachbarte Wohnnutzungen ausgehen. Durch die planungsrechtlichen Festsetzungen im Bebauungsplan 86, 2. Änderung wird eine störungsfreie Umsetzung der festgesetzten Nutzung gewährleistet.

Das anfallende Schmutzwasser (Grau- und Schwarzwasser der Wohnmobile) wird über eine Ver- und Entsorgungsstation entsorgt. Diese kann an den vorhandenen Mischwasserkanal in der Kölner Straße angeschlossen und in die Kläranlage in Kessenich abgeführt werden. Ebenso kann das Niederschlags- und Schmutzwasser der Bebauung im südlichen Plangebiet über das bestehende städtische Kanalnetz abgeführt werden.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie gem. § 1 (6) Nr. 7f BauGB:

Die Strom-Versorgung des Gebietes wird durch den Anschluss an das vorhandene Versorgungsnetz sichergestellt. Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien und der Energieeffizienz werden im anschließenden Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt.

Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wassers-, Abfall- und Immissionsschutzrechts gem. § 1 (6) Nr. 7g BauGB:

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des seit 2007 rechtskräftigen Landschaftsplanes Euskirchen. Dieser weist für den als Parkfläche genutzten Teil des Plangebietes ein Landschaftsschutzgebiet (LSG 2.2-13) aus.

Eine Ausnahme von den Ge- und Verboten des Landschaftsschutzes muss im weiteren Verfahren bei der Unteren Naturschutzbehörde beantragt werden (s. a. Punkt 2.5).

2.9. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Im Untersuchungsgebiet sind die Wechselwirkungen innerhalb des Naturhaushaltes durch menschliche Aktivitäten (Bodenmodellierung durch Aufschüttung, intensiv gepflegte Grünanlage, etc.) bereits stark beeinflusst. Die relevanten Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander sind schutzgutbezogen berücksichtigt.

2.10. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Basisszenario)

Das Plangebiet überlagert den Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 86. Dieser weist für den nördlichen Teil des geplanten Änderungsbereichs eine öffentliche Grünfläche mit Zweckbestimmung „Parkanlage“ aus. Für den südlich geplanten Änderungsbereich weist der Bebauungsplan ein Mischgebiet aus (eingeschossig bebaubar, GRZ 0,4, GFZ 0,5 als Höchstmaß, offene Bauweise, Flachdach).

Bei Nichtdurchführung der Planänderung würde das südlich im Plangebiet befindliche Flurstück entsprechend der im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen bebaut werden. Das restliche Plangebiet würde entsprechend seiner bisherigen Nutzung weiter als öffentliche Parkfläche genutzt werden. Das Angebot eines Wohnmobilstellplatzes würde in Euskirchen weiterhin nicht bestehen.

3. Alternative Planungsmöglichkeiten

Der Entscheidung zum Standort ging eine ausführliche Prüfung von Alternativstandorten voraus. Diese wurden auf Grundlage ihrer MIV- und ÖPNV-Anbindung, der räumlichen Lage und Umgebung, vorhandener Versorgungseinrichtungen, der Flächenverfügbarkeit, der planungsrechtlichen Voraussetzungen sowie der Einfügung in die städtebaulichen Zielvorstellungen für den Standortbereich bewertet und miteinander verglichen.

Der vorliegende Standort wurde unter anderem aufgrund seiner attraktiven Lage mit guter Erreichbarkeit gewählt. Der Erftadweg führt unmittelbar vorbei, Freizeitaktivitäten in der Erftaue können genutzt sowie die sanitären Anlagen der Erftaue angeboten werden. Darüber hinaus sind die Innenstadt sowie die nordöstlich befindliche überregional bedeutsame „Thermen und Badewelt Euskirchen“ fußläufig erreichbar.

4. Zusätzliche Angaben

4.1. Verfahren der Umweltprüfung – Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Bei der Erstellung des Umweltberichts wurden alle relevanten und zur Verfügung stehenden Informationsgrundlagen ausgewertet. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit wurden erhebliche Wissenslücken durch die Erstellung entsprechender Gutachten geschlossen.

Im Rahmen der im Parallelverfahren erfolgten Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 86, 2. Änderung „Wohnmobilstellplatz“ wurden folgende Fachgutachten eingeholt:

RMP STEPHAN LENZEN LANDSCHAFTSARCHITEKTEN (2020): Bebauungsplan Nr. 86 2. Änderung, Errichtung Wohnmobilstellplatz im Erftauenpark - Landschaftspflegerischer Fachbeitrag mit Antrag auf Ausnahme von Ge- und Verboten des Landschaftsschutzes

RMP STEPHAN LENZEN LANDSCHAFTSARCHITEKTEN (2020): Bebauungsplan Nr. 86 2. Änderung, Errichtung Wohnmobilstellplatz im Erftauenpark - Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung)

BÜRO FÜR SCHALLSCHUTZ, UMWELTMESSUNGEN, UMWELTKONZEPTE MICHAEL MÜCK (2017): Schalltechnische Untersuchung zu den Lärmemissionen und -immissionen im Rahmen eines Bebauungsplanes Nr. 86 – 2. Änderung „Wohnmobilstandort/ Wohnmobilstellplätze“ in Euskirchen, Stadtteil: Euskirchen

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung des Umweltberichtes sind keine aufgetreten.

4.2. Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen

Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen sind die Überprüfung der sachgerechten Umsetzung und die funktional erwünschte Entwicklung der Flächennutzungsplanänderung sowie der im Bebauungsplan 86, 2. Änderung festgesetzten Maßnahmen.

Überwachungsmaßnahmen für festgestellte oder prognostizierte erhebliche Umweltauswirkungen im Rahmen des Monitoring nach § 4c BauGB sind nicht notwendig, da insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Dies gilt jedoch nur, wenn die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden. Die Überwachungsmaßnahmen sollten sich somit auf die Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplanes 86, 2. Änderung inklusive der festgesetzten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für den Biotopschutz konzentrieren.

5. Zusammenfassung

Die Stadt Euskirchen beabsichtigt mit der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes sowie einer ergänzenden gastronomischen oder nahversorgenden Nutzung zu schaffen. Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zum Bebauungsplan 86, 2. Änderung, Ortsteil Euskirchen.

Ziel der 25. Flächennutzungsplanänderung ist für das gesamte Plangebiet ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Wohnmobilstellplatz auszuweisen. Damit sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Wohnmobilstellplatz mit ca. 17 Stellplätzen geschaffen werden.

Das Plangebiet liegt nördlich der Kölner Straße und umfasst Bestandteile der öffentlichen Grünanlage des Erftauenparks. Der fußläufige Zugang erfolgt über die Kölner Straße und soll auch zukünftig öffentlich zugänglich bleiben.

Für die Planung wurde eine Umweltprüfung gemäß § 2 (4) BauGB durchgeführt. Die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen werden im vorliegenden Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Um die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Boden und Wasser, Luft und Klima, Kultur und Sachgüter sowie Mensch zu

beurteilen, wird der Ist-Zustand des Schutzgutes ermittelt und die Auswirkungen der Planung beschrieben. Unter Berücksichtigung von Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen wurde die Erheblichkeit beurteilt.

Erhebliche Umweltauswirkungen ergeben sich nach derzeitigem Kenntnisstand für keine der vorgenannten Schutzgüter. Eine abschließende Beurteilung der Auswirkungen auf die Schutzgüter kann jedoch erst im weiteren Verfahrensablauf erfolgen.

Euskirchen, den

Gez.

Bürgermeister